

(2) Zwischen den sozialistischen Handelsbetrieben und den Kommissionshändlern sind Vereinbarungen über die Warenarten und -mengen abzuschließen, welche durch die Kommissionshändler im Auftrage des sozialistischen Handelsbetriebes direkt bezogen werden sollen.

(3) Die Kommissionshändler können vom Leiter des sozialistischen Handelsbetriebes ermächtigt werden, im Namen und für Rechnung des sozialistischen Handelsbetriebes Direktverträge abzuschließen und die Bezahlung der im Direktbezug erhaltenen Waren an nicht konfolührungspflichtige Lieferer aus der Tageskasse gegen Quittung vorzunehmen.

« § II

Direktbezug des privaten Einzelhandels

(1) Private Einzelhändler sind berechtigt, Direktbezüge von den Lieferern ohne besondere Ermächtigung im Rahmen der für sie vorgesehenen Warenbereitstellung vorzunehmen.

(2) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, die privaten Einzelhändler beim Vertragsabschluß zu unterstützen und ihnen auf Antrag entsprechende Liefernachweise zu erteilen.

(3) Beabsichtigen private Einzelhändler, außerhalb der Liefernachweise Direktbezüge durchzuführen, ist dem zuständigen sozialistischen Großhandelsorgan jeweils vor Quartalsbeginn die Warenart und -menge bekanntzugeben, damit für den privaten Einzelhandel das erforderliche Ergänzungssortiment durch den sozialistischen Großhandel gesichert werden kann.

§ 12

Handelsaufschläge und Abgeltungssätze

(1) Die jeweils gültigen Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Frischgemüse und Frischobst sind wie folgt aufzuteilen:

- a) Bei Direktbezügen des Einzelhandels und der Großverbraucher erhalten die Partner von der Differenz zwischen den festgesetzten Erzeugerpreisen und den gültigen Einzelhandelsverkaufspreisen folgende Anteile:

	Lieferer	Direktbezieher
Gemüse und Obst	35%	65%

- b) Die Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I beziehen die Ware zum Erzeugerpreis.

(2) Die von den sozialistischen Handelsbetrieben durch die Direktbezüge des Kommissionshandels zusätzlich realisierte Großhandelsspanne ist mit den Kommissionshändlern nach folgenden Grundsätzen zu teilen:

- a) Deckung der für die Kommissionshändler beim Direktbezug zusätzlich entstehenden Kosten,

- b) Gewährung eines materiellen Anreizes für die Kommissionshändler zur maximalen Entwicklung des Direktbezuges.

(3) Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferer zur Verfügung gestellt, so ist der gesetzlich festgelegte Abgeltungssatz für Verpackungsabnutzung durch den Direktbezieher zu erstatten.

(4) Die gesetzlich festgelegten Einlagerungszuschläge sind in effektiver Höhe von dem Partner zu berechnen und in Anspruch zu nehmen, der die Einlagerungstätigkeit durchführt.

(5) Lieferungen im Rahmen des Direktbezuges an den Einzelhandel und an Großverbraucher verstehen sich „frei Haus“, sofern eine Anlieferungsstrecke von 5 km nicht überschritten wird. Bei Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I gelten die Preise „ab Hof“ des Lieferers.

(6) Bei Selbstabholung der Ware durch den Einzelhandel und die Großverbraucher und bei größeren Anlieferungsstrecken, als unter Abs. 5 angegeben, regeln die Partner die Vergütung für diese Leistungen in gegenseitiger Vereinbarung.

(7) Bei den Direktbezügen der Großverbraucher, der Verarbeitungsbetriebe und des Sonderbedarfsträgers I ist der Transport weitestgehend durch die volle Aüs-nutzung des eigenen Fuhrparks vorzunehmen.

*

§ IS

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 19. April 1960 über den Direktbezug — Frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 279) außer Kraft. Die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79) und der Anordnung Nr. 3 vom 18. Januar 1961 über den Direktbezug, — Handelsspannenteilung — (GBl. II S. 34) finden für den Direktbezug von Frischgemüse und Frischobst keine Anwendung mehr.

Berlin, den 30. Mai 1961

Der Minister für Handel und Versorgung

M e r k e l

Berichtigung * *

Das Ministerium für Kultur weist darauf hin, daß die im GBl. II auf Seite 208 erschienene Dritte Durchführungbestimmung vom 23. Mai 1961 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester die Vierte Durchführungbestimmung seiner muß. Demzufolge muß auch die Fußnote richtig heißen I „*3. DB (GBl. I 1960 S. 229)“.